

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
03.08.2020

Drucksache-Nr.:01-141-2020

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremmen	17.08.2020					
BUWA	18.08.2020					
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2020					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Billigung und Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplan Nr. 75 "Neue Kietzstraße/Schwedengasse" der Stadt Kremmen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75 „Neue Kietzstraße/Schwedengasse“ mit Begründung in der Fassung vom Mai 2020 und beschließt hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
-----------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Herr E. Wießner

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat am 24.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Neue Kietzstraße/Schwedengasse“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB 2017 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen. Planungsziel ist eine Bebauung mit etwa sechs Einfamilienhäusern im Rahmen der Nachverdichtung.

Gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 18. September 2019 kann die Planungsabsicht als Innenentwicklung im Sinne von Ziel 5.5 Abs. 2 LEP HR gewertet werden, so dass sie ohne Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption möglich ist.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Anlagen:

- Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 75 „Neue Kietzstraße/Schwedengasse“, Entwurf, Stand: Mai 2020 (A3)
- Begründung Bebauungsplan Nr. 75 „Neue Kietzstraße/Schwedengasse“, Entwurf, Stand: Mai 2020

gez. E. Wießner
Bauamtsleiter

.....

.....